

**VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN, am 2.9.1983  
JUSTIZPALAST

BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE  
in der  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

*Dr. Bauer*

GESETZENTWURF	
Zl.	27 -GE/19 83
Datum:	27.8.1983
Verteilt:	1983-09-12 <i>fe</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert  
wird.

Namens der richterlichen Landesvertretungen beehre  
ich mich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu  
dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu überreichen.

25 Beilagen

Für die Vereinigung der  
österreichischen Richter:

(Dr. Markel, Präsident)

Für die Bundessektion  
Richter und Staatsanwälte:

(Professioneller Vorsitzender)

## S t e l l u n g n a h m e

der Vereinigung der österreichischen Richter und der  
Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerk-  
schaft Öffentlicher Dienst

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsge-  
setz neuerlich geändert wird.

Die längst fällige Anpassung der pfändungsfreien Be-  
träge an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten ist zu be-  
grüßen, ebenso die Verordnungsermächtigung zur künftigen - hof-  
fentlich - rascheren Anpassung.

Wien, am 1. September 1983

Dr. Ernst Markel eh.  
Präsident der Vereinigung  
der österreichischen Richter

Dr. Udo Jesionek eh.  
Vorsitzender der Bundessektion  
Richter und Staatsanwälte in der  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.